

Geschäftsordnung des Vorstandes

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage der Satzung. Diese gilt ergänzend zur Satzung und anderen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§1 Vorstandsarbeit

1. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gleichberechtigt und gleichrangig
2. Der Vorstand deckt mit seinen Mitgliedern alle Aufgabenbereiche des Vereins ab. Innerhalb des Vorstandes existiert der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann innerhalb seines Aufgabengebietes notwendige Ausgaben gemäß des Finanzplanes in Abstimmung mit dem Schatzmeister tätigen. Diese sind spätestens nach 14 Tagen abzurechnen, dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
4. Der Schatzmeister kann bei Ausgaben aus dem Vereinsvermögen bis 1.000 € allein entscheiden, der Vorstand bis 20.000 € und darüber die Jahreshauptversammlung. Der Schatzmeister verwendet für seine Aufgaben eine allgemein verfügbare, aktuelle und den Sicherheitsbestimmungen der Zeit entsprechende Vereinssoftware. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Schatzmeisters geleistet werden.
5. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen z.B. unter Zuhilfenahme von Fachleuten, einberufen und deren Kompetenzen regeln.

§2 Versammlungstermin

1. Im laufenden Kalenderjahr kommen die Mitglieder des Vorstands einmal im Monat zur Vorstandssitzung zusammen. Nach Möglichkeit sollte immer der zweite Dienstag des Monats gewählt werden. Der Jahresplan des Vereins soll alle geplanten Vorstandssitzungen des folgenden Jahres enthalten.
2. Die Einberufung findet durch den Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit drei Tagen Vorlauf statt. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bei gebotener Dringlichkeit eine außerordentliche Sitzung beim Vorsitzenden beantragen. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu Beginn der jeweiligen Sitzung eigene Tagesordnungspunkte einbringen, über deren Dringlichkeit der Vorstand dann zu Beginn entscheidet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes berichten in den Vorstandssitzungen über die getätigten Maßnahmen und Vorhaben innerhalb ihrer Ressorts und legen zustimmungspflichtige Vorhaben zur Entscheidung vor.
4. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Die Dauer von 2 Stunden für eine Sitzung soll nicht überschritten werden, sofern die Umstände nichts anderes erfordern.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungsterminen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist der Vorsitzende zu informieren. Es kann ein Vertreter entsandt werden, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

7. Von jeder Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§3 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke und Protokolle. Er nimmt protokollarische Funktionen wahr.

2. stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit in allen Vereinsbelangen. Er führt die Mitgliederkartei und ist für Ehrungen, Auszeichnungen und Jubiläen gemäß der Ehrenordnung verantwortlich.

3. Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Vereinsgeschäfte und regelt den Zahlungsverkehr, unter anderem die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Er ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er stellt zur Jahreshauptversammlung den Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr auf. Auf Nachfrage fertigt er in Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sachdienliche Statistiken und Berichte an.

4. Verantwortlicher Regattawesen

Er plant und organisiert die vom Verein ausgetragenen Regatten. Er kümmert sich u.a. um Ausschreibung, Meldeeröffnung, Regattaprogramm und Wettkampfbüro sowie alle zur erfolgreichen Austragung eines Ruderwettkampfes notwendigen Aufgaben.

5. Sportwart

Er plant und organisiert die Durchführung des rudersportlichen Trainings und der Wettkämpfe in allen Altersklassen. Er koordiniert den Bootseinsatz in Absprache mit dem Bootswart.

6. Wanderruderwart

Er plant und organisiert die Durchführung von Ausfahrten, Wanderfahrten und anderen breitensportlichen Aktivitäten.

7. Verantwortlicher Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung der Schaukästen. Erstellung der Clubnachrichten. Anfertigen von Pressemitteilungen. Gestaltung der Homepage und der Chronik des RCE.

8. Bootswart

Er verantwortet die Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege des gesamten Bootsmaterials des Vereins. Dazu gehören Ruderboote, Skulls und Riemen, sowie Ruderbecken und Ruderausrüstung im Kraftraum. Er führt eine Bootsinventarliste und verwaltet die Ersatzteile und Werkzeuge für o.g. Aufgaben. Ihm obliegt die Zuständigkeit für die Ordnung in den Bootshallen und in der Werkstatt.

9. Schriftführer

Er fertigt von allen Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein Protokoll an. Er leitet die Zustellung der Clubinformation, Rundschreiben und Einladungen an die Adressaten.

10. Veranstaltungswart

Vorbereitung, Organisation und Durchführung der geselligen Veranstaltungen des RCE in Absprache mit dem Vorstand.

11. Hauswart

Erfassung, Planung und Durchführung von Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten im Bootshaus und Freigelände(Stadtpark und Kiesgrube). Organisation von Arbeitseinsätzen der Mitglieder. Koordinierung des Einsatzes der Kräfte über das Arbeitsamt und ähnlicher Maßnahmen.

12. Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegt die besondere Betreuung der jugendlichen Clubmitglieder. Er wird von der Ruderjugend eigenständig gewählt und vertritt deren Interessen im Vorstand.

13. Nicht besetzte Vorstandsposten

Nicht besetzte Vorstandsposten (4.-12.) können durch vom Vorstand autorisierte Mitglieder wahrgenommen werden.

§4 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen in dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 30.11.2013